

Kraftfahrt-Bundesamt
Födesstraße 16
D-2390 Flensburg



Kraftfahrt-Bundesamt
Sachgebiet — 211 —
— durchgesehen —

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. E 543

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193)

Nummer der ASB: E 543

Fahrzeugart: Anhänger, Ackerwagen

Fahrzeugtyp: FD-L 720

Inhaber der ASB
und Hersteller: Maschinenfabrik Kemper GmbH
4424 Stadlohn

Dieses Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelzeugnisse der reibherweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmung führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Da das Fahrzeug in der ASB Nr. 6 eingetragen ist, ist die ASB Nr. 6 als die zugehörige ASB anzusehen, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "ASB" und in Zeile 1 und 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeugdaten in den geltenden Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 10. Februar 1987/
Im Auftrag
Steuere

Befähigt:

Registrierungsnummer:

Dienststempel

Es wird bescheinigt, Anhänger Ackerwagen
daß der FD-L 720

Mit der

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.

Ort, Datum

Flensburg

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieses Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisrechtliche Prüfung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbedingung ist unverzüglich zu beenden, wenn die reibweise Prüfung und/oder der Betrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder eingestellt oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis gilt nicht, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Vorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgetrieben werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgestellt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

8. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten mit Grün- und Trockenfutteraufbau sowie Aufsammeleinrichtung
Zulässiges Gesamtgewicht:	4000 kg
Zulässige Stützlast an der Zugöse:	800 kg
Zulässige Achslast:	3600 kg
Spurweite je nach Ausrüstung und Folgeneinpretation:	wahlweise 1500 mm oder 1510 mm oder 1750 mm oder 1760 mm
Betriebsbremsanlage:	mechanische Seilzugbremse
Ahängekupplung:	keine
Masse über alles:	7210 mm
Länge:	2330 mm
Breite:	2260 mm bis 3120 mm
Höhe je nach Steilung des Aufbaus:	

C. Mit der ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 41 Abs. 9 StVZO - als Ersatz für die vorgeschriebene Abreißbremse ein als Schlaufe ausgebildetes Sicherungsschloß zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km/h" wie sie in § 98 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein. Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die

a) geeignet sind, an der Ahängekupplung eine Stützlast von 800 kg aufzunehmen ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen,

b) eine Einrichtung zur Aufnahme des umsteckbaren Handbremshebels entsprechend den "Richtlinien für die Gestaltung und Ausrüstung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen" haben.

Der Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

Zugfahrzeug und Anhänger durch das als Schlaufe ausgebildete Sicherungsschloß verbunden, der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Einrichtung umgesteckt,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

die Aufsammeleinrichtung angehoben und gesichert

sein.